

# Keine religiöse Kolonisierung

*Der zunehmende religiöse Pluralismus wird vom Staat eine Antwort verlangen. Von Martin Grichting*

Das Attentat auf «Charlie Hebdo» hat islamische Kreise dazu bewogen, verstärkte Anstrengungen zur Integration und Anerkennung der Muslime in der Schweiz zu fordern. Das Anliegen ist berechtigt. Die «islamische Landeskirche», die dabei ins Spiel gebracht wird, schiesst jedoch über das Ziel hinaus. «Kirche» ist ein christlicher Begriff. Ihn für eine islamische Organisation zu fordern, bedeutet eine Form von religiöser Kolonisierung. Nicht nur der Begriff ist problematisch. Landeskirchen sind aus einer Symbiose zwischen einem konfessionellen Staat und einer protestantischen Staatskirche entstanden. Dieses Setting ist nicht verallgemeinerbar. In der katholischen Kirche hat es eine Spaltung begünstigt (Christ-katholiken) und seither immer wieder, wie in Röschenz, zu internen Konflikten geführt. Die gemäss ihrem Glaubensbekenntnis organisierten orthodoxen Christen oder die Muslime ins Korsett einer den Kantonen und Gemeinden nachgebildeten Kirchenstruktur zu zwingen, ist deshalb vermessen. Und der Versuch, solches umzusetzen, wird zu gesellschaftspolitisch heiklen internen Konflikten führen.

Eine gelingende Integration der Muslime kann nur behutsam sein und wird Schritte von beiden Seiten erfordern. Das Bemühen der Muslime muss es sein, repräsentative Organisationen zu schaffen, die für viele Muslime verbindlich sprechen können. Diese Organisationen müssen den Tatbeweis ihrer Verfassungs- und Rechtstreue erbringen, dass ihre Mitglieder die für alle geltenden schweizerischen Gesetze anerkennen. Zweierlei Recht bzw. Scharia-Recht hat keinen Platz in einer freiheitlichen Demokratie. Dies gilt insbesondere bezüglich des gleichen Rechts beider Geschlechter auf Bildung und der Gleichberechtigung der Frau.

Der Staat seinerseits muss ein freiheitliches religionsrechtliches System anbieten, das die Eigenheiten der Religionsgemeinschaften gelten lässt. Wichtig ist hier die Einsicht, dass die Struktur einer Religionsgemeinschaft Teil ihres Glaubensbekenntnisses ist. Diesen Gemeinschaften parastaatliche Strukturen überzustülpen, ist weder liberal, noch respektiert es die Religionsfreiheit. Stattdessen kann der Staat mittels eines Vertrags mit einer Religionsgemeinschaft deren Institutionen Rechtspersönlichkeit verleihen.

In Italien funktioniert seit über zwanzig Jahren ein System, das dem religiösen Pluralismus Rechnung trägt. Neben der alt-eingessenen katholischen Kirche sind zehn Religionsgemeinschaften (u. a. Reformierte, Juden, Hindus, Buddhisten) vom Staat mittels Verträgen gemäss ihrem jeweiligen Selbstverständnis anerkannt. Dadurch erhalten sie die Rechtspersönlichkeit und können sich an der Mandatssteuer beteiligen. Diese erlaubt es dem Steuerzahler, jährlich zu bestimmen, welcher Religionsgemeinschaft er 8 Promille seiner Einkommenssteuer widmet. Das ergibt zwar nur etwa 20 Prozent von dem, was die Landeskirchen heute einnehmen. Aber eine auf dieses Mass reduzierte Finanzierung würde es bei uns erleichtern, «neue» Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen.

Der zunehmende religiöse Pluralismus wird vom Staat eine Antwort verlangen, die Gerechtigkeit schafft. Diese Antwort kann in der skizzierten Weise gegeben werden. Oder der Staat kann allen alles nehmen, also die «Trennung von Staat und Kirche» umsetzen. Das wäre auch gerecht. Die Frage ist, ob es auch gerechtfertigt wäre. Frankreich, das klassische Beispiel für solch eine Trennung, macht jedenfalls derzeit nicht Schlagzeilen mit einer gelungenen Integration neuer Religionsgemeinschaften.

Martin Grichting ist Generalvikar des Bistums Chur; er äussert hier seine persönliche Meinung.